Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6187

03. 01. 90

Sachgebiet 211

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Conrad, Dr. Pick, Schmidt (Nürnberg), Dr. Däubler-Gmelin, Adler, Bachmaier, Becker-Inglau, Bernrath, Blunck, Dr. Böhme (Unna), Bulmahn, Catenhusen, Egert, Faße, Fuchs (Köln), Fuchs (Verl), Ganseforth, Dr. Götte, Hämmerle, Dr. Hartenstein, Kastner, Kolbow, Kuhlwein, Luuk, Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Dr. Niehuis, Odendahl, Peter (Kassel), Renger, Schmidt (München), Schmidt (Salzgitter), Schütz, Schulte (Hameln), Seuster, Singer, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Dr. Sonntag-Wolgast, Steinhauer, Stiegler, Terborg, Dr. Timm, Dr. Wegner, Weiler, Weyel, Wieczorek-Zeul, Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Namensrechts von Ehe, Familie und Kindern (Namensrechtsreformgesetz)

A. Problem

Im Jahre 1976 beschloß der Deutsche Bundestag das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts. In diesem Reformwerk wurden die Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und „dem Kinde" umfassend neu geregelt. Bestandteil dieser Reform waren auch neue Bestimmungen im Bereich des Namensrechts. Hierbei wurde der im deutschen Rechtskreis übliche Zwang zur Führung eines einheitlichen Ehe- bzw. Familiennamens beibehalten. Daneben sollte dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann u. a. durch die Neufassung des § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Rechnung getragen werden, indem fortan grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen wurde, den Namen der Frau zum Ehenamen (Familiennamen) zu bestimmen.

Hierbei wurde jedoch in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB bei Nicht-Einigung der Ehegatten über den zukünftigen Familiennamen (Ehenamen) ein Automatismus zugunsten des Mannesnamens eingefügt. Diese Regelung hat dazu geführt, daß in weit mehr als 95 % aller Fälle weiterhin der Männername zum Ehenamen bestimmt worden ist. Faktisch ist dem Gleichberechtigungsgrundsatz von Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht nachgekommen worden.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seinem Beschluß vom 8. März 1988 (1 BvL 9/85; 1 BvL 43/86) in den Entscheidungsgründen festgehalten, daß es zweifelhaft ist, ob die in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB enthaltene Regelung, wonach der Geburtsname des Mannes Ehename wird, wenn die Eheleute keine Bestimmung treffen, vor Artikel 3 Abs. 2 GG Bestand haben kann. Auch wenn diese Frage nicht Gegenstand des seinerzeit vorliegenden Verfahrens war, so hat doch das Bundesverfassungsgericht hinreichend deutlich gemacht, daß die derzeitige Regelung verfassungsrechtlich zweifelhaft und damit reformbedürftig ist.

In diesem Zusammenhang muß gesehen werden, daß die Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mit ihrem Zwang zu einem gemeinsamen Ehenamen (Familiennamen) nahezu alleine steht. In folgenden Staaten der Europäischen Gemeinschaft behalten die Ehegatten ihren Geburtsnamen in der Ehe bei: Belgien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und Großbritannien. In einigen dieser Länder, beispielsweise in Frankreich steht es der Ehefrau frei, im öffentlichen Leben im Namen ihres Ehemannes aufzutreten, ohne daß dies einen rechtlichen Einfluß auf die Beibehaltung ihres Geburtsnamens hätte. Auch in Italien behält jeder Ehegatte seinen bei der Eheschließung geführten Familiennamen; die Frau fügt ihrem Familiennamen den Familiennamen des Mannes hinzu. Im täglichen Leben benutzt sie jedoch (ohne rechtliche Wirkung) nur ihren Familiennamen. Ein Wahlrecht zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens oder zur Beibehaltung der Geburtsnamen in der Ehe (zum Teil darüber hinaus zur Führung eines aus den Geburtsnamen zusammengesetzten Doppelnamens) haben die Bürger Dänemarks und Irlands.

Weder der besondere Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz) noch das Wesen der Ehe als unteilbare Einheit erfordern den Zwang zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens. Der Geburtsname eines Menschen wird vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfaßt. Er dient nicht nur als Unterscheidungs- und Zuordnungsmerkmal, sondern ist darüber hinaus Ausdruck der Identität und Individualität. Der/die einzelne kann daher verlangen, daß die Rechtsordnung seinen/ihren Namen respektiert und schützt.

B. Lösung

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Einzelregelungen sollen dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 2 GG Geltung verschaffen und das deutsche Namensrecht an die in der Europäischen Gemeinschaft ansonsten herrschenden Regelungen anpassen.

— Neben die bisher geltende Lösung des BGB wird gleichberechtigt die Möglichkeit eröffnet, daß beide Ehegatten bei Eheschließung ihren Namen beibehalten können. Die Partner entscheiden frei, von welcher Möglichkeit sie Gebrauch machen.

- Wird keine Bestimmung getroffen oder können die Ehegatten sich nicht einigen, behalten sie ihren Namen bei.
- Durch die Übergangslösung erhalten diejenigen Ehepartner, die aufgrund des bisher bestehenden Zwangs zur Führung eines einheitlichen Familiennamens (Ehename) sich für einen Namen entschieden haben, die Möglichkeit, ihren jeweiligen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder anzunehmen. Die Übergangsregelung ist zeitlich befristet.
- Kinder, deren verheiratete Eltern unterschiedliche Namen führen, erhalten einen der beiden Namen als Geburtsnamen. Die Eltern entscheiden frei, welcher der beiden Namen auf die nächste Generation übergeht. Können oder wollen sich die Eltern nicht einigen, so erhalten die Kinder einen aus den Elternnamen in alphabetischer Reihenfolge zusammengesetzten Doppelnamen. Die Entstehung von Vielfachnamen ist ausgeschlossen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Namensrechts von Ehe, Familie und Kindern (Namensrechtsreformgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 1355 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Verlobten bestimmen bei der Eheschließung durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, ob sie ihren jeweiligen Geburtsnamen beibehalten oder ob sie einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung."

   b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Treffen sie keine Bestimmung, so behalten die Ehegatten ihre Geburtsnamen bei."

   c) In § 1355 Abs. 3 wird der 1. Halbsatz wie folgt gefaßt:

   „Führen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), so kann ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen oder hinzufügen;".

   d) § 1355 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Haben die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) geführt, so behält der verwitwete oder geschiedene Ehegatte den Ehenamen."

2. § 1616 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und um die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

   „Haben die Ehegatten ihren jeweiligen Geburtsnamen beibehalten, so entscheiden sie, welcher Geburtsname Name des Kindes wird. Diese Entscheidung ist für weitere Kinder bindend."

   b) Folgender neuer Absatz wird angefügt:

   „(2) Treffen die Eltern keine Bestimmung, so erhält das Kind einen Doppelnamen. Dieser setzt sich aus dem Namen der Mutter und des Vaters in alphabetischer Reihenfolge zusammen. Führt ein Elternteil einen Doppelnamen, so ist der jeweils erste Name maßgebend. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend."

3. § 1617 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Sofern die Mutter einen Ehenamen führt, gilt als Name nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte oder hinzugefügte Name."

4. § 1618 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Einem Kind, das einen Namen nach § 1617 führt und noch keine Ehe eingegangen ist, kann der Name des Vaters oder dem des Ehemannes der Mutter erteilt werden. Als Name gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte oder hinzugefügte Name. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des Kindes und erfolgt durch Erklärung der Mutter gegenüber dem Standesbeamten, mit Zustimmung des Vaters oder des Ehemannes der Mutter."

5. § 1710 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „zu führende" durch das Wort „geführte" ersetzt.

   b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

   „Führen die Ehegatten keinen gemeinsamen Ehenamen, so gilt § 1616 entsprechend."

   c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

6. § 1737 erhält folgende Fassung:

   „Der Name des Kindes bestimmt sich entsprechend § 1616. Ändert sich der Familienname oder der Name des Elternteils, den das Kind erhalten hat, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

7. § 1757 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden nach dem Wort „vorangestellte" die Worte „oder hinzugefügte" eingefügt.

   b) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

   „Führen die Annehmenden in den Fällen des § 1741 Abs. 2 keinen gemeinsamen Familiennamen, so bestimmt sich der Name der Kinder entsprechend § 1616."

   c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

8. In §§ 1617 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1; 1618 Abs. 4; 1706 Nr. 1; 1740f Abs. 2, Abs. 3; 1740g Satz 1; 1757 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1; 1765 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Familienname" bzw. „Familiennamen/Ehe-

namen" bzw. „Familiennamens" durch „Name" bzw. „Namen" bzw. „Namens" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 13a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Standesbeamte fragt die Verlobten vor Eheschließung, ob sie einen gemeinsamen Ehenamen führen wollen oder ob jeder der Verlobten seinen Namen beibehalten will. Wollen die Verlobten einen gemeinsamen Ehenamen führen, so fragt sie der Standesbeamte, ob sie eine Erklärung darüber abgeben wollen, welchen Ehenamen sie führen werden und weist sie auf die Regelung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches hin."

2. In Absatz 2 Satz 1 werden vor „§ 1355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches" die Worte „§ 1355 Abs. 1 oder nach" eingefügt.

3. In Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Ehenamens" bzw. „Ehenamen" durch die Worte „Namens" bzw. „Namen" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

In den Artikeln 10 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 5; 208 Abs. 1; 220 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 und Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Familienname" bzw. „Familiennamens" bzw. „Familiennamen" durch die Worte „Name" bzw. „Namens" bzw. „Namen" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Folgende Nummer 3a wird neu eingefügt:

      „3a. die Erklärung der Eheschließenden darüber, welchen Namen sie in der Ehe führen wollen,".

   b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. sofern die Eheschließenden einen Ehenamen führen wollen, der Ehename, den die Ehegatten in der Ehe führen werden,".

2. § 15c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Erklärung, durch die die Ehegatten bestimmen, ob sie ihren jeweiligen Geburtsnamen beibehalten oder ob sie einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen wollen, kann auch von dem Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Dies gilt auch für die Erklärung, wenn die Ehegatten einen gemeinsamen Ehenamen führen, durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen voranstellt oder hinzufügt, und für die Erklärung, durch die ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder annimmt."

3. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) In den Absätzen 1 und 2 werden hinter die Worte „Vornamen" die Worte „und den Namen" eingefügt.

   b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      „Wird der Name des Kindes innerhalb der Frist nicht angezeigt, so bildet der Standesbeamte entsprechend § 1616 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Namen des Kindes."

   c) Der bisherige Satz 2 in Absatz 1 wird Satz 3.

4. In § 31a Abs. 1 Satz 1 erhält der Halbsatz hinter der Nummer 5 folgende neue Fassung:

   „sowie die zu den Nummern 2 und 3 erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes, die erforderliche Erklärung der Mutter und die Zustimmungserklärungen des Vaters oder des Ehemannes der Mutter können auch von Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden."

5. In den §§ 12 Abs. 2 Nr. 1; 15 Abs. 1 Nr. 2; 21 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5; 25 Abs. 2 Nr. 1; 31a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5, Satz 3; 37 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4; 46a Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4; 61c Abs. 1; 62 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3; 63 Nr. 1; 64 Nr. 1, Nr. 2 werden die Worte „Familiennamen/Ehenamen" bzw. „Familienname" bzw. „Vor- und Familienname" bzw. „Familiennamens" bzw. „Vor- und Familiennamen" durch die Worte „Namen" bzw. „Name" bzw. „Vorname und Name" bzw. „Namens" bzw. „Vornamen und Namen" ersetzt.

Artikel 5

Übergangsregelung

Bei Ehen, die nach dem 5. März 1953 geschlossen worden sind, können die Ehegatten durch gemeinsame Erklärung bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmen, daß der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Familienname wurde, seinen Geburtsnamen wieder annimmt; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Januar 1990

Conrad
Dr. Pick
Schmidt (Nürnberg)
Dr. Däubler-Gmelin
Adler
Bachmaier
Becker-Inglau
Bernrath
Blunck
Dr. Böhme (Unna)
Bulmahn
Catenhusen
Egert
Faße
Fuchs (Köln)
Fuchs (Verl)
Ganseforth
Dr. Götte
Hämmerle
Dr. Hartenstein
Kastner
Kolbow
Kuhlwein
Luuk
Matthäus-Maier
Müller (Düsseldorf)
Dr. Niehuis
Odendahl
Peter (Kassel)
Renger
Schmidt (München)
Schmidt (Salzgitter)
Schütz
Schulte (Hameln)
Seuster
Singer
Dr. Skarpelis-Sperk
Dr. Soell
Dr. Sonntag-Wolgast
Steinhauer
Stiegler
Terborg
Dr. Timm
Dr. Wegner
Weiler
Weyel
Wieczorek-Zeul
Wiefelspütz
Dr. de With

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Die Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes von Artikel 3 Abs. 2 GG war im Jahre 1976 mit ein wichtiger Grund zur ersten Reform des Ehe- und Familienrechts. Auch durch die Neufassung des § 1355 BGB sollte diesem Grundsatz Rechnung getragen werden. Die Erfahrungen mit diesen Vorschriften haben jedoch gezeigt, daß Verfassungsgrundsatz und Verfassungswirklichkeit auseinanderklaffen.

Zwar liegt kein genaues statistisches Material über die Frage vor, ob und in wie vielen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist, den Namen der Frau zum Ehenamen zu machen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Drucksache 11/2628 vom 7. Juli 1988). Das Bundesministerium des Innern hatte jedoch im Anschluß an die Beantwortung der Kleinen Anfrage die Innenministerien der Länder gebeten, feststellen zu lassen, ob es auf freiwilliger Basis entstandene Unterlagen gibt, die zwar für sich allein nicht repräsentativ sein mögen, die aber — insbesondere bei Zusammenschau — Tendenzen erkennen lassen oder Prognosen erlauben.

Das Ergebnis dieser nicht repräsentativen Erhebung läßt jedoch darauf schließen, daß in etwa 95 bis 97 % aller Fälle der Geburtsname des Ehemannes zum Ehenamen wird, wobei in weit mehr als 90 % aller Fälle der Ehename nicht bestimmt, sondern über die gesetzliche Automatik des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB erworben wird. Zwar ist in den letzten Jahren eine steigende Tendenz zugunsten des Geburtsnamens der Frau zu erkennen, jedoch kann hieraus nicht darauf geschlossen werden, daß die Möglichkeit, die § 1355 den Eheschließenden bietet, hinreichend bekannt oder auch nur annähernd gesellschaftlich akzeptiert wird. Der überhohe Anteil von namensrechtlichen Entscheidungen durch den Automatismus des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB spricht in diesem Zusammenhang eine deutliche Sprache.

Rückfragen bei Standesbeamten haben ergeben, daß in vielen Fällen, in denen der Geburtsname der Frau zum Ehenamen bestimmt worden ist, rein persönliche Gründe für eine Namensänderung des Mannes sprechen. Zu denken ist hierbei vor allen Dingen daran, daß aufgrund der in der Bundesrepublik Deutschland nicht gerade ausländerfreundlichen Stimmung in vielen gemischt-nationalen Ehen bewußt auf den Namen der Frau zurückgegriffen wird, wenn die Frau deutsche Staatsangehörige ist.

Gerade auch vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. März 1988 ist damit nicht nur die Regelung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB reformbedürftig, sondern das gesamte Namensrecht von Ehe, Familie und damit der Kinder.

Ausgehend davon, daß der Geburtsname eines Menschen nicht nur als Unterscheidungs- und Zuordnungsmerkmal dient, sondern darüber hinaus auch Ausdruck der Identität und Individualität der Einzelperson ist, muß die Rechtsordnung den Namen des/r einzelnen respektieren und schützen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Name als Unterscheidungsmerkmal auch eine gesellschaftliche Funktion hat, so daß die Belange der Allgemeinheit berücksichtigt werden müssen. Deshalb hat der/die einzelne kein uneingeschränktes Recht auf Beibehaltung seines/ihres bisher geführten Namens. Allerdings dürfen Eingriffe angesichts des hohen Werts, der dem Recht am eigenen Namen zukommt, nicht ohne gewichtige Gründe geschehen und nur unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

Demgegenüber steht, daß bei der Ausgestaltung des ehelichen Namensrechts der Gesetzgeber grundsätzlich frei ist. In diesem Zusammenhang gebietet insbesondere § 6 Abs. 1 GG nicht die Wahl eines einheitlichen Familiennamens. Wie die Beispiele aus dem europäischen Ausland zeigen, ist es nicht zwingend erforderlich über einen gemeinsamen Familiennamen die Zusammengehörigkeit der Ehegatten und ihrer Kinder zu dokumentieren. Eine Eheschließung wird ohnehin für die Allgemeinheit dadurch erkennbar, daß sie unter amtlicher Mitwirkung geschlossen und ihr Bestand amtlich registriert wird.

Grundsätzlich schreibt das deutsche Namensrecht keine starre Namensführungspflicht vor, sondern läßt individuellen Gestaltungen Raum. Bürgerlich-rechtlich kann eine unvollständige Namensangabe nur in Ausnahmefällen Rechtsfolgen auslösen. Solange die Identität des Namensträgers feststeht, bleibt die unvollständige Namensangabe bedeutungslos. So wird bei der zur Wahrung der gesetzlichen Schriftform notwendigen Namensunterschrift (§ 126 BGB) darauf abgestellt, ob die Identität des Unterzeichnenden eindeutig feststeht.

Gegenüber Behörden, namentlich im Bereich der amtlichen Registerführung, besteht allerdings die Verpflichtung zur Führung des vollständigen Namens. Das gilt für das Personenstandswesen ebenso wie für die Angabe des Namens in amtlichen Ausweisen. Namensführungspflichten befinden sich im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs oder wirtschaftlicher Betätigung etwa nach § 15a und b Gewerbeordnung oder im Dienstordnungsrecht der Notare. Ähnliches gilt auch im Bereich des Handelsrechts. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang die Angabe des vollständigen Namens bei Wahlen zu öffentlichen Ämtern, angefangen bei Gemeinderatswahlen bis hin zur Bundestagswahl. Menschen, die sich einer Persönlichkeitswahl stellen müssen, können in diesem Zusammenhang nicht auf den Berufsnamen verwiesen werden, da dieser bei dem Wahlvorgang nicht benutzt werden darf. Dies führt zu einer möglichen Benachteiligung gegenüber Konkurrentinnen.

Diese Aufzählung belegt, daß es oftmals gute Gründe dafür gibt, daß ein Ehepartner nicht darauf verzichten will oder sogar kann, seinen Geburtsnamen bei Eheschließung aufzugeben. Auch die von Gesetzes wegen bereits vorgesehene unechte Doppelnamenlösung bietet für diese Konfliktfälle keine ausreichende Möglichkeit der eindeutigen Identitätszuordnung des Namens zu der Einzelperson.

Mit der erhofften europäischen Integration durch die Schaffung des Binnenmarktes 1992 wird es über kurz oder lang zu einer erhöhten Mobilität der Bürger der Mitgliedstaaten kommen. Unmittelbare Folge hiervon wird sein, daß die Zahl der gemischt-nationalen Ehen auch in der Bundesrepublik Deutschland beträchtlich ansteigen wird. Auch im Hinblick auf diese zu erwartende Entwicklung und die extreme Außenseiterrolle der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, ist es angezeigt, das bundesdeutsche Namensrecht an die Gegebenheiten der anderen Mitgliedstaaten anzupassen. Bereits heute bietet das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Möglichkeit, daß bei gemischt-nationalen Ehen das Namensrecht des Herkunftslandes eines Ehepartners herangezogen wird. Diese Ungleichbehandlung zwischen rein deutschen und gemischt-nationalen Ehen wird über kurz oder lang zu dem faktischen Problem führen, daß in der Bundesrepublik Deutschland unterschiedliches Namensrecht angewandt werden wird. Diesem Problem kann nur dadurch aus dem Weg gegangen werden, daß auch in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit geschaffen wird, daß beide Ehepartner nach Eheschließung ihre jeweiligen Namen beibehalten.

Daß das Wesen der Ehe keineswegs die Führung eines gemeinsamen Ehenamens erfordert, zeigt das Beispiel der — ganz überwiegend katholischen — Republik Irland. Während die Bundesrepublik Deutschland das Institut der Ehescheidung durch einfaches Gesetz regelt, ist die Ehe nach irischem Recht unauflöslich und hat die Republik Irland die Unauflöslichkeit der Ehe in Artikel 41 ihrer Verfassung festgeschrieben. Trotz dieses im Vergleich zum deutschen Recht ungleich höheren Stellenwertes des Instituts der Ehe als unauflösliche Lebensgemeinschaft, stellt es die Republik Irland den Ehegatten frei, einen gemeinsamen Ehenamen zu wählen oder die Geburtsnamen in der Ehe fortzuführen.

Der hierdurch aufgezeigte Weg beinhaltet neben den bereits aufgeführten Vorteilen der Möglichkeit der Beibehaltung der jeweiligen Namen nach Eheschließung den geringstmöglichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Mit der in diesem Gesetzesvorschlag vorgeschlagenen Lösung haben die Eheschließenden die Möglichkeit zu wählen, ob sie die namensrechtliche Gestaltung ihrer Ehe nach dem bisher in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Recht vollziehen wollen, oder ob jeder mit seinem Namen versehen in ehelicher Gemeinschaft leben will.

Partner nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften berichteten, daß sie den Gang zum Standesamt scheuen würden, da sie nicht bereit seien einen gemeinsamen Namen zu führen. Tatsache ist, daß nahezu jede dritte Ehe in der Bundesrepublik Deutschland geschieden wird. Hierbei wird nach bisherigem Recht einem der Ehepartner zugemutet, seinen Namen im Laufe seines Lebens u. U. mehrfach zu ändern. Gerade unter dem Gesichtspunkt der identitätsbildenden Wirkung des Namens ist es erforderlich, auch in diesem Bereich für die Möglichkeit einer Kontinuität zu sorgen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Zu § 1355 (bisher: Gemeinsamer Ehe- und Familienname)

Durch die Neufassung des § 1355 müssen die Ehegatten bei Eheschließung bestimmen, ob jeder den Geburtsnamen behält oder ob ein gemeinsamer Familienname nach der derzeit gültigen Rechtslage geführt wird.

Durch die Neufassung von § 1355 Abs. 2 Satz 2 wird der verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Automatismus zugunsten des Namens des Mannes abgeschafft, indem die Ehegatten bei Nichteinigung oder sofern sie keine Bestimmung treffen, ihren jeweiligen Geburtsnamen beibehalten. Diese Regelung verstößt nicht gegen Artikel 3 Abs. 2 GG und bedeutet auch keinen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Eheschließenden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer durch das Zufallsprinzip in das Persönlichkeitsrecht des einzelnen eingreifenden Möglichkeit eines Losentscheids.

Die Neufassung von § 1355 Abs. 3, 1. Halbsatz berücksichtigt zum einen die Wünsche von zahlreichen Petenten/innen, die sich für eine Wahlfreiheit bei der Gestaltung des unechten Doppelnamens ausgesprochen haben. Die jetzige Regelung kann zu phonetisch mißgebildeten Doppelnamen führen. Zum anderen enthält die Neufassung eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Möglichkeit der Namensunterschiedlichkeit der Ehegatten, ebenso in Absatz 4.

Zu § 1616 (bisher: Familienname des ehelichen Kindes)

Die durch die Neufassung des § 1355 erforderliche Konsequenz auf die Gestaltung des Namensrechts des Kindes wird geleitet von dem Grundsatz, daß das Kind nur einen Namen erhält. Können oder wollen die Eltern sich nicht einigen, muß von seiten des Gesetzgebers eine Lösung des Konfliktes vorgegeben werden, damit im Interesse des Kindes möglichst rasch die Namensgebung erfolgt. Eine Entscheidung zugunsten des Namens eines Elternteils wäre verfassungsrechtlich bedenklich und letztendlich gibt es keine durchschlagenden Argumente dafür, sich für einen dieser Namen zu entscheiden. Von daher wurde auf die Doppelnamenlösung zurückgegriffen, wobei es ausgeschlossen ist, daß ein mehr als aus zwei Einzelnamen bestehender Name auch in späteren Generationen entstehen kann. Wie der Doppelname gebildet wird, ist vorgegeben. Damit wissen die Eltern von

vornherein, wie das Kind mit Doppelnamen heißen wird, wenn sie sich nicht einigen. Willkürentscheidungen des Standesbeamten hinsichtlich der Reihenfolge der Elternnamen im Doppelnamen sind ausgeschlossen.

Diese Regelung insgesamt gibt den Eltern die größt mögliche Entscheidungsfreiheit. Eingegrenzt wird diese Freiheit lediglich durch die Bindungswirkung auf weitere Kinder. Dies ist erforderlich, um zu vermeiden, daß es in einer Familie mehrere Kinder mit unterschiedlichen Namen gibt.

Zu § 1617 (bisher: Familienname des nichtehelichen Kindes)

Die eingefügten Änderungen sind rein redaktioneller Art. Es muß berücksichtigt werden, daß die Ehegatten nicht mehr automatisch einen gemeinsamen Ehenamen (Familiennamen) führen.

Zu § 1618 (Einbenennung des nichtehelichen Kindes)

Eine Neufassung des § 1618 Abs. 1 ist geboten, da die bisherige Regelung in sich nur schwer verständlich ist. Daneben wurde das Erklärungsrecht auf die Mutter verlagert, da sie es ist, die aufgrund der derzeit bestehenden gesetzlichen Situation die Personensorge für das Kind innehat. In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, daß ein Initiativrecht allein der Mutter zukommt.

Zu § 1720 (Erklärung über Namensänderung)

Die Einfügung in § 1720 Satz 1 ist erforderlich, da nunmehr kein Zwang zu einem einheitlichen Familiennamen (Ehenamen) besteht. Hinsichtlich des neu eingefügten Satz 2 ist es bei der Legitimation nichtehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe angezeigt, sie bei der Namensunterschiedlichkeit der Eltern so zu behandeln, als wenn sie ehelich geboren wären.

Zu § 1737 (bisher: Familienname des Kindes)

Es ist nicht notwendig, an der bisher bestehenden Regelung, daß sich der Name des Kindes nach dem Namen des Vaters richtet, festzuhalten, da kein Zwang zur Führung eines einheitlichen Familiennamens mehr besteht.

Zu § 1757 (Name des Kindes)

Der neu eingefügte Satz 3 in Absatz 1 ist erforderlich geworden, da kein Zwang zur Führung eines einheitlichen Familiennamens mehr besteht.

Zu §§ 1617 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1; 1618 Abs. 4; 1706 Nr. 1; 1740f Abs. 2, Abs. 3; 1740g Satz 1; 1757 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1; 1765 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1

Die Änderungen sind rein redaktioneller Art. Dadurch, daß die Möglichkeit geschaffen wird, daß neben einem einheitlichen Familiennamen die Ehegatten ihren jeweiligen Geburtsnamen beibehalten, ist es erforderlich, einen neuen Oberbegriff in das Gesetz einzufügen. Bereits bei den jetzt gültigen Regelungen sind drei unterschiedliche Namensbedeutungen zu unterscheiden: der Geburtsname, der Familienname (Ehename) und der Begleitname (§ 1355 Abs. 3 BGB). Damit durch die neu eröffnete Möglichkeit der Namensunterschiedlichkeit der Ehegatten die Normen nicht unnötig sprachlich verkompliziert werden, wurde auf den Oberbegriff zurückgegriffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ehegesetzes)

Zu § 13a (bisher: Erklärung über den Ehenamen)

Durch die Neufassung des § 1355 BGB ist es erforderlich, die Aufgaben der Standesbeamten vor Eheschließung neu zu definieren. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, daß die Eheschließenden sich zunächst entscheiden müssen, welcher Alternative des § 1355 Abs. 1 BGB sie den Vorrang gewähren. Daneben ist es erforderlich, daß die Eheschließenden darauf hingewiesen werden, daß bei Nichteinigung oder wenn sie keine Bestimmung treffen, ein gemeinsamer Familienname (Ehename) nicht geführt werden kann.

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 1 ist notwendig geworden, da die Eheschließenden nach § 1355 Abs. 1 ebenfalls eine Erklärung abgeben müssen. Hinsichtlich der Änderung in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 vergleiche die Begründung zu Artikel 1 zu 8.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 zu 8. hinsichtlich Artikel 10 Abs. 3, Abs. 5; 208 Abs. 1; 220 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2.

Zu Artikel 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu § 11 (Eintragungen)

Die Einfügung einer neuen Nummer 3a. ist erforderlich, da die Eheschließenden eine Erklärung über die Gestaltung des zukünftigen Namensrechts der Familie abgeben müssen. Die Neufassung der Nummer 4 ist erforderlich, da kein Zwang zur Führung eines einheitlichen Ehenamens besteht.

Zu § 15c (Erklärung über Führung oder Wiederannahme von Geburtsnamen)

Die Neufassung ist erforderlich durch die Neuregelung des § 1355 Abs. 1 BGB, da eine Erklärungspflicht der Eheschließenden über die Gestaltung des zukünftigen Namens der Familie eingeführt worden ist.

Zu § 22 (bisher: Nachträgliche Angabe von Vornamen)

Da in § 1616 BGB für den Fall der Nichteinigung der Ehegatten über den Kindsnamen eine gesetzliche Bestimmung des Namens vorgesehen ist, bedarf es einer Übertragung dieser Aufgabe auf den Standesbeamten. Systematisch gehört diese Norm in den dritten Abschnitt des Personenstandsgesetzes. Dementsprechend sind das Verfahren und die Frist wie bei der nachträglichen Angabe der Vornamen gestaltet worden.

Zu § 31 a (Erklärungen über Name von Kindern)

Die Änderung des Halbsatzes hinter der Nummer 5 des Absatzes 1 ist erforderlich, da in § 1618 das Erklärungsrecht und die Zustimmungserklärungen neu geregelt wurden.

Zu §§ 12 Abs. 2 Nr. 1; 15 Abs. 1 Nr. 2; 21 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5; 25 Abs. 2 Nr. 1; 31 a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5, Satz 3; 37 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4; 46 a Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4; 61 c Abs. 1; 62 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3; 63 Nr. 1; 64 Nr. 1, Nr. 2

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 zu 8.

Zu Artikel 5 (Übergangsregelung)

Die vorgesehene Übergangsregelung ist erforderlich, da bereits jetzt viele Eheschließende von der Möglichkeit der Namensunterschiedlichkeit Gebrauch machen wollen.

Zu Artikel 6 (Berlin-Klausel)

Artikel 7 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Das Gesetz kann sofort in Kraft treten. Eine Übergangsfrist ist nicht erforderlich, das Gesetz enthält eine Übergangsregelung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333